



Motion Meile Katharina und Mit. über die zügige Umsetzung des angenommenen Gegenvorschlags zur Initiative „Schluss mit Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung“ (M 153). Eröffnet am: 19.03.2012 Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Die Motion verlangt, die in der Volksabstimmung vom 11. März 2012 angenommenen Änderungen der Pauschalbesteuerung auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Die Abstimmung habe klar gezeigt, dass zumindest eine Verschärfung der Bedingungen der Pauschalbesteuerung klar gewollt sei. Entgegen der Aussage von Regierungsrat Schwerzmann am Abstimmungssonntag solle nicht auf die Umsetzung auf Bundesebene gewartet werden. Vielmehr solle der Volkswille baldmöglichst umgesetzt werden.

Gemäss Ziffer II. der vom Volk angenommenen Änderung des Steuergesetzes bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten der Änderung. Der Finanzdirektor hat am Abstimmungssonntag nicht gesagt, dass mit dem Inkrafttreten auf die Bundeslösung gewartet werden soll. Vielmehr lautete die Aussage, dass die neue kantonale Regelung nicht automatisch per sofort, sondern in Koordination mit dem Bund in Kraft treten wird. In der Botschaft B 3 an den Kantonsrat (S. 16 bzw. Verhandlungen des Kantonsrates 3/2011 S. 971) wurden zum Inkrafttreten folgende Ausführungen gemacht:

II. (Inkrafttreten)

Die Änderung soll koordiniert mit den geplanten Änderungen des Bundesrechts in Kraft gesetzt werden. Dieser Zeitpunkt steht noch nicht fest, weshalb unserem Rat eine entsprechende Kompetenz eingeräumt werden soll. Im Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates (Art. 205d DBG) ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren für diejenigen Personen vorgesehen, die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits nach dem Aufwand besteuert werden. Für diese Personen soll während fünf Jahren noch das bisherige Recht gelten. Damit wird einerseits der Vertrauensschutz gewährleistet und den Betroffenen andererseits genügend Zeit eingeräumt, um sich auf die neue Situation einzustellen.

Diese zeitliche Umsetzung der Gesetzesänderung wurde weder in der vorberatenden Kommission noch im Plenum Ihres Rates in Frage gestellt. Die in unserer Botschaft angestellten Überlegungen zur Inkraftsetzung mit einer Übergangsfrist für bisher Pauschalisierte haben unverändert ihre Berechtigung. Die Botschaft des Bundesrates sieht zudem im Entwurf des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 78e Entwurf StHG) für im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Aufwand besteuerte Personen eine zur direkten Bundessteuer (Art. 205d DBG) analoge Übergangsbestimmung für die Kantone vor.

Der Ständerat hat der Vorlage am 6. März 2012 zugestimmt. Gemäss Planung wird sich die WAK-Nationalrat im Mai 2012 und der Nationalrat im Juni 2012 mit der Vorlage befassen. Ob die Schlussabstimmung ebenfalls bereits im Juni 2012 stattfinden wird, ist noch offen. Entgegen der Botschaft des Bundesrats (Art. 72m Entwurf StHG) soll jedoch die Inkraftsetzung des DBG und des StHG neu zeitgleich unter Berücksichtigung einer Frist von 2 Jahren für die Anpassung der kantonalen Gesetze erfolgen. Das bedeutet, dass mit einer Inkraftsetzung des Bundesrechts gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung voraus-

sichtlich nicht vor 2015 gerechnet werden kann. In unserer Botschaft gingen wir noch von einer wesentlichen früheren Inkraftsetzung des Bundesrechts aus.

Dieser geänderten Ausgangslage gilt es Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat hat sich in seinem Gegenentwurf für eine gegenüber der Bundeslösung verschärfte Variante ausgesprochen. Diese wurde in der Volksabstimmung bestätigt. Mit einer Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013 wird auch dem Abstimmungsresultat Rechnung getragen. Mit dem Inkrafttreten beginnt auch die in der Botschaft B 3 genannte Übergangsfrist für bisherige Pauschalierungsfälle zu laufen. Für neue Pauschalierungsfälle hingegen werden die erhöhten Limiten sofort umgesetzt. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.